

**Antrag**  
**des Freistaates Bayern**

---

**Gesetz zur Änderung straf-, ausländer- und  
asylverfahrensrechtlicher Vorschriften**

Punkt 13 der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember  
1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem vom Bundestag am  
14.11.1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der  
Vermittlungsausschuß gem. Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem  
Grund angerufen wird:

1. In Art. 2 erhält Nr. 8 Buchstabe a folgende Fassung:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist oder wegen vorsätzlicher Straftaten zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder"

**Ausgeliefert am 18. DEZ. 1996** ...

2. In Art. 2 wird nach Nr. 8 folgende Nr. 8 a angefügt:

"§ 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

3. sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wenn er auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern."

Begründung:

Die Formulierung "innerhalb von fünf Jahren" in Art. 2 Nr. 8 Buchstabe a des Gesetzes ist verfehlt. Sie bietet einen erheblichen Anreiz, Strafprozesse zu verschleppen, um eine Ist-Ausweisung zu umgehen.

Eine Regel-Ausweisung bei (einfachem) Landfriedensbruch ohne rechtskräftige Verurteilung ist geboten.